



Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich (Änderung, Vernehmlassung)

Erläuterungen zu den Änderungen

1. Ausgangslage

Aufgrund des in der Schweiz bestehenden Fachkräftemangels in der Informationstechnologie und der Lehrstellenknappheit in diesem Bereich wurde im Rahmen eines Lehrstellenprojekts ab 1999 die Möglichkeit geschaffen, einen Informatiklehrgang an Handelsmittelschulen (HMS) anzubieten. Mit RRB Nr. 115/2000 führte der Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2000/01 versuchsweise einen Informatiklehrgang an der Kantonsschule Büelrain in Winterthur ein. Mit Beschluss des Bildungsrates vom 16. Januar 2001 wurde diese Pilotausbildung auf die Kantonsschulen Enge und Hottingen in Zürich ausgedehnt. Mit RRB Nr. 458/2003 stimmte der Regierungsrat einer Verlängerung des Pilotversuchs an der Kantonsschule Büelrain zu. Mit RRB Nr. 565/2004 und RRB Nr. 999/2008 wurde der Pilotversuch an den Kantonsschulen Büelrain, Hottingen und Enge bis Ausbildungsbeginn 2009/10 verlängert. Mit Verfügung der Bildungsdirektion vom 27. August 2010 wurde vom Abschluss des Projekts „Informatikmittelschulen des Kantons Zürich“ Vormerk genommen und festgestellt, dass die Informatikmittelschule (IMS) als Informatiklehrgang der Handelsmittelschule geführt wird. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt wurde beauftragt, das IMS-Angebot laufend zu prüfen und gemeinsam mit den betroffenen Institutionen und Organisationen weiter zu entwickeln.

Im Zentrum der IMS steht die Ausbildung von Informatikerinnen und Informatikern, die eine Fachhochschulausbildung anstreben. Die IMS ist eine Berufsbildung, die leistungsfähige Schülerinnen und Schüler in einer dreijährigen Vollzeitschule und einer einjährigen Praxistätigkeit in einem Betrieb zur eidgenössischen kaufmännischen Berufsmaturität und zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatiker/Informatikerin in Richtung Applikationsentwicklung führt.

Seit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), welches am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, steht fest, dass die IMS als ein Informatiklehrgang der HMS den Bestimmungen des BBG und den entsprechenden bundesrechtlichen Aus-



führungserlassen untersteht. Mit Beschluss vom 15. April 2013 hat der Bildungsrat ein Promotionsreglement für die IMS beschlossen. Nun soll auch das Reglement für die Aufnahme in die Pilotklassen der Informatikmittelschulen (IMS) an Handelsmittelschulen des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 angepasst werden. Es bildet immer noch die Pilotphase ab, weshalb das Reglement zu ändern ist. Da die IMS als Informatiklehrgang der HMS geführt wird, soll wo immer möglich, die Regelung der HMS für die IMS übernommen werden.

2. Änderungen im Einzelnen

Titel

In Anlehnung an das Reglement der HMS wird der Titel angepasst. Die Bezeichnung Pilotklasse ist zu streichen.

§ 2 Vorbildung

Die IMS soll wie die HMS neu nach der 2. Klasse (10. Schuljahr) der Sekundarstufe beginnen. Die IMS wird damit nicht nur mit der HMS gleichgestellt, sondern es findet auch eine Anpassung an die gymnasialen Mittelschulen statt. Die Aufnahme ans Kurzgymnasium erfolgt ebenfalls im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe. Für die Schülerinnen und Schüler wird ein allfälliger Eintritt in die IMS mit dieser Anpassung attraktiver, können sie doch gleichzeitig eine Wahl zwischen Gymnasium, HMS und IMS treffen. Zudem findet der Abschluss ebenfalls gleichzeitig mit den Abschlüssen des Kurzgymnasiums bzw. der HMS statt. Als Komplementärangebot zur dualen Berufslehre droht auch keine Konkurrenzierung der betrieblichen Informatiklehre durch die IMS.

§ 3 Eignungstest

Im Reglement soll nur noch festgehalten werden, dass ein Eignungstest verlangt wird. Von einer genauen Bezeichnung des Tests wird abgesehen, damit bei einer Änderung des Tests nicht das Reglement angepasst werden muss.



§ 4 Altersgrenze

Die Altersgrenze muss wegen des Zugangs ab der 2. Klasse (10. Schuljahr) der Sekundarstufe um ein Jahr vorverlegt werden. Der zweite Satz der bisherigen Bestimmung ist zu streichen, da es im Regelbetrieb keine Platzbeschränkung mehr gibt. Ergänzt werden muss hingegen der 2. Satz von § 2 Abs. 1 des HMS-Aufnahmereglements, da neu auch ein späterer Eintritt in die IMS möglich sein soll.

§ 5 Eignungstest

Wie in § 3 soll auf eine genaue Bezeichnung des Tests verzichtet werden. Der Eignungstest wird von der Schulleitung bestimmt und an externen Institutionen durchgeführt.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

Die Bedingungen zur Zulassung zur Aufnahmeprüfung ergeben sich aus § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 des Reglements. Ein Zwischenentscheid gemäss § 6 ist nicht notwendig. Von dieser Bestimmung wurde nie gebraucht gemacht. Sie ist deshalb aufzuheben.

§ 7 Prüfungstermine

Mit der Zulassung eines späteren Eintritts in die IMS, muss festgehalten werden, dass ausserordentliche Prüfungen möglich sein sollen. § 3 Abs. 2 des Aufnahmereglements für die HMS ist zu übernehmen.

§ 8 Durchführung

Ergänzt werden soll, wie in § 4 Satz 2 des Aufnahmereglements für die HMS, dass für ausserordentliche Prüfungen eine Gebühr zu entrichten ist.

§ 18 Aufnahmeentscheid

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung und des Eignungstests. Eine Platzbeschränkung ist im Regelbetrieb nicht mehr vorgesehen, weshalb Abs. 2 der Bestimmung aufgehoben werden kann. Abs. 3 (mit RRB Nr. 128/2012 von Abs. 4 zu



Abs. 3 benannte Bestimmung, Inkraftsetzung auf den 18. August 2014) kann wegen der fehlenden Platzbeschränkung ebenso aufgehoben werden.

§ 18a Übertritt aus Mittelschulen

Analog § 14 des Aufnahmereglements für die HMS soll auch der Übertritt aus Mittelschulen an die IMS geregelt werden.

§ 19 Probezeit

Die Bestimmung zur Probezeit bei der Aufnahme in die 1. Klasse soll gleich lauten wie diejenige im Aufnahmereglement für die HMS (§ 16). Eine Platzbeschränkung gibt es im Regelbetrieb nicht mehr, weshalb der letzte Teilsatz in § 19 Abs. 2 gestrichen werden kann.

C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

Die Möglichkeit eines späteren Eintritts in die IMS soll analog zur HMS möglich sein. Damit findet eine Gleichstellung mit der HMS auch in diesem Punkt statt. Es ist sinnvoll, mit der Aufhebung der Platzbeschränkung für die IMS auch die übrigen einschränkenden Rahmenbedingungen aufzuheben. Dazu zählt die fehlende Möglichkeit des Eintritts in eine höhere Klasse. §§ 17–20 des Aufnahmereglements für die HMS soll deshalb für das IMS-Aufnahmereglement übernommen werden (vgl. §§ 19a–19d).

C. Besondere Bestimmungen

Die Titelbezeichnung wird zu „D. Besondere Bestimmungen“.

§ 21 Späterer Eintritt

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da ein späterer Eintritt in die IMS nun möglich sein soll.

D. § 22 wird aufgehoben, weil dieser Abschnitt keinen Regelungsinhalt hat.



Inkrafttreten

Die Änderungen sollen auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 (18. August 2014) in Kraft treten und erstmals im Hinblick auf die Zentrale Aufnahmeprüfung 2015 angewendet werden.